



St. Gallen, 5. Februar 1993

Gemeinderat Quarten
8882 Unterterzen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Rosengarten

Nach dem eingereichten Plan (Massstab 1:2'000, keine Vermassung) soll der gesetzliche Gewässerabstand gegenüber dem Walensee von 25 m auf ungefähr 10 m herabgesetzt werden. Der Geltungsbereich beträgt ungefähr 12 m. Andere Regelungen enthält der Erlass nicht. Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:

1. Der neue Zonenplan, der erst kürzlich genehmigt wurde, enthält eine ganze Reihe von Wald- und Gewässerabstandslinien. Im Bereich Rosengarten wurde eine andere Führung der Gewässerabstandslinie festgelegt, als dies nun der Baulinienplan Rosengarten vorsieht. Die Gewässerabstandslinie auf dem neuen Zonenplan ist demnach auf einer Länge von 12 m bereits wieder überholt. Ein derartiges Vorgehen ist wenig sinnvoll.

2. Hinzu kommt, dass Ihr Vorgehen, den Zonenplan in einer ganz bestimmten Festlegung nicht mittels Teilzonenplan, sondern nur mit einem Baulinienplan abändern zu wollen, rechtlich nicht unumstritten ist. Derzeit ist in einer anderen Gemeinde ein Rekursverfahren hängig, das genau diese Frage zum Gegenstand hat.

Mit Blick auf den Umstand, dass - abgesehen von den genannten Unzulänglichkeiten - gegen den vorgesehenen reduzierten Abstand keine Einwände bestehen sowie unter grösstmöglicher Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG kann der eingereichte Erlass dennoch genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft
- Rechnungsführer (2)